

„Wie eine Schnecke auf Glatteis“

Über die rechtliche Situation von Frauen von der ersten Familienrechtsreform bis heute

Melanie Schauer
Renate Steinfeld

„Wie eine Schnecke auf Glatteis“, so bezeichnete Willy Brandt in den siebziger Jahren einmal das langsame Vorankommen der Emanzipation von Frauen. Inzwischen ist eine deutliche normative und rechtliche Verbesserung der Position von Frauen erreicht worden. Fortschritte sind etwa der Abbau der strukturellen Abhängigkeit der Ehefrau vom Mann, die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe bis hin zum Gewaltschutz und der Strafbewehrung häuslicher Gewalt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass auch politische Reformen, die auf den ersten Blick keinerlei frauenspezifische Relevanz besitzen, letztlich wieder fast überwunden geglaubte Machtverhältnisse fördern. Insbesondere sind durch den Abbau sozialer Sicherungssysteme Rückschritte zu befürchten. In unserer Arbeit sind jedoch gesetzlich verbrieft Rechte für Frauen entscheidend dafür, sie auf ihrem Weg wirkungsvoll zu unterstützen.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt

So steht es seit 1949 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt stand dem Grundsatz allerdings noch eine Rechtslage gegenüber, die die Rechtsprechung insbesondere im Familienrecht de facto nicht gleichberechtigt gestaltbar machte. Zahlreiche Einzelgesetze waren mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Gleichberechtigung nicht vereinbar.

Später wurde mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes im Juli 1958 eine Rechtslage geschaffen, die mit dem Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes harmonierte. Dennoch blieben viele Ungleichheiten und damit strukturelle und rechtliche Benachteiligungen für Frauen bestehen.

Neue Frauenbewegung: § 218 und Enttabuisierung von Gewalt gegen Frauen im Fokus

Ende der 1960er Jahre entwickelte sich im Zuge einer kritischen Auseinandersetzung mit der Studentenbewegung die „Neue Frauenbewegung“, die insbesondere mit ihrem Kampf gegen den § 218 öffentliche Aufmerksamkeit gewann. Die Frauenbewegung konnte so bewirken, dass der § 218 StGB erneut diskutiert wurde. Nachdem eine bereits 1974 beschlossene Fristenlösung noch vor ihrem Inkrafttreten für verfassungswidrig befunden wurde, trat 1976 nach einem langwierigen Entscheidungsprozess die Indikationslösung in Kraft, nach der ein Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen straffrei blieb. 1992 wurde der § 218 erneut verändert: Seitdem gilt eine Fristenregelung mit der Verpflichtung, vor dem Abbruch eine psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen.

Mit der Protestbewegung gegen den § 218 erreichte erstmals seit der Ersten Frauenbewegung der Kampf um die Rechte der Frauen eine breite Öffentlichkeit und eine zunehmende Präsenz in den Medien.

Mit der neuen Frauenbewegung begannen Frauen, sämtliche gesellschaftlichen Bereiche darauf hin zu untersuchen, wie geschlechtsspezifische Unterdrückung und Benachteiligung strukturell und individuell stattfindet. Ein zentrales Thema der Neuen Frauenbewegung war die Gewalt gegen Frauen im privaten und öffentlichen Raum. Der Slogan „Das Private ist politisch“ machte deutlich, dass die Verletzung von Grundrechten von Frauen ein Thema öffentlichen Interesses ist. Somit ist politische Aktion und politisches Handeln gefordert. Gewalt gegen Frauen war bis dahin eine hochtabuisierte gesellschaftliche Realität. Der Bruch mit diesem Tabu löste zum Teil massive Anfeindungen gegenüber einzelnen Akteurinnen, Gruppen und der gesamten feministischen Bewegung aus.

Von engagierten Frauen wurden Anfang der 70er Jahre die ersten Zufluchtshäuser für von Gewalt betroffene Frauen gegründet. 1972 entstand das erste Frauenhaus in London, 1976 folgten Häuser in Berlin, Köln, Frankfurt und München. Das Frauenhaus der Frauenhilfe München wurde 1978 nach einem Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt München aufgebaut und die Trägerschaft dem Verein für Fraueninteressen übertragen.

Erste Familienrechtsreform: Recht von verheirateten Frauen auf eigenständige Existenzsicherung

Erst 1976 wurden im Rahmen der sogenannten ersten Familienrechtsreform längst überfällige rechtliche Verhältnisse geschaffen, die auch verheirateten Frauen ein Recht auf eine unabhängige materielle Existenz zubilligten.

Frauen waren nun rechtlich in der Lage, eigenständig eingegangene Arbeitsverhältnisse auch gegen den Willen des Ehemannes aufrecht zu erhalten.

Weiterhin wurde das Scheidungsrecht geändert. An die Stelle des Schuldprinzips trat das so genannte Zerrüttungsprinzip. Nach Getrenntleben von mehr als einem Jahr wird seither die Zerrüttung vermutet, sofern beide Ehepartner die Scheidung wünschen. Nach drei Jahren kann die Ehe auch ohne Einverständnis des Ehepartners geschieden werden. In Fällen, in denen die Fortführung der Ehe eine besondere Härte darstellt, kann die Scheidung bereits vor Ablauf des Trennungsjahres vollzogen werden.

Durch die Abschaffung des Schuldprinzips wurden auch Unterhaltsanspruchsgrundlagen verändert: ausschlaggebend war nun die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der geschiedenen Ehepartner. Für Frauen, die in der Regel wirtschaftlich schlechter gestellt waren als ihre Ehemänner, war dies ein großer Gewinn, da eine Scheidung ein wesentlich geringeres finanzielles Risiko aufwies als vormals.

Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar

Bis zum nächsten gravierenden Schritt in der Gesetzgebung sollten fast zwei Jahrzehnte vergehen: erst 1997 wurde die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt. Mit überwältigender Mehrheit im Bundestag wurde der § 177 am 15. Mai 1997 beschlossen, im Juli 1997 trat er in Kraft. Bis dahin war Deutschland eines der wenigen Länder in Europa, das Ehefrauen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung immer noch verweigerte.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP war gefordert worden, dem Paragraphen eine Widerspruchsklausel beizufügen, die ermöglichen sollte, dass die betroffene Frau die Anzeige gegen ihren Mann zurückziehen kann. Das Argument, dass besagte Klausel geradezu eine Einladung an Ehemänner darstelle, ihre Frauen unter Druck zu setzen, um sie zum Zurückziehen der Anzeige zu bewegen, verfiel bei einer Mehrheit der Abgeordneten, so dass die Klausel nicht Bestandteil des Gesetzes wurde.

Es handelt sich seither bei der Vergewaltigung innerhalb der Ehe um einen Verbrechenstatbestand. Einmal angezeigt, kann das Verfahren nicht durch Zurückziehen der Anzeige zur Einstellung gebracht werden.

Vielfach wurden Zweifel hinsichtlich der Sinnhaftigkeit eines solchen Paragraphen laut, da Taten dieser Art für gewöhnlich ohne Zeugen stattfänden und kaum beweisbar seien. Dass aber durch das Recht im Sinne einer normativen Setzung des gesellschaftlich Unerwünschten klar gestellt ist, dass das Vergewaltigen der Ehefrau kurz gesagt verboten ist, ist als großer Fortschritt für ein selbstbestimmtes Leben von Frauen in unserer Gesellschaft zu werten.

Neues Kindschaftsrecht 1998 - Gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung

Kurze Zeit später trat das Neue Kindschaftsrecht in Kraft. Nach der Eherechtsreform von 1977 handelte es sich hier um das wohl bedeutendste familienrechtliche Reformwerk der deutschen Nachkriegszeit. Hintergrund für die Reform war der schon fast 50 Jahre alte Auftrag des Grundgesetzes im Artikel 6V, die Entwicklungsbedingungen nicht-ehelicher Kinder denen ehelicher Kinder gleichzustellen. Durch zahlreiche Einzelentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen die Einlösung dieses Auftrags gefordert wurde, wurde der Gesetzgeber zunehmend unter Druck gesetzt, außerdem hinkte Deutschland im Rechtsvergleich mit anderen europäischen Staaten, die nahezu alle ihr Kindschaftsrecht bereits neu gestaltet hatten, hinterher.

Weiterhin waren diverse internationale Verträge, denen die Bundesrepublik Deutschland, wenn auch unter erheblichen Vorbehalten, beigetreten war, Anlass für die Reform. Insbesondere schaffte die UN-Kinderrechtskonvention, die durch das bisherige Recht nicht voll erfüllt war, Handlungsbedarf.

Wesentliche Ziele der Kindschaftsrechtsreform waren u.a. die Gleichbehandlung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder und die Stärkung der Perspektive des Kindes mit dem eigenständig verankerten Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen auch nach ihrer Trennung. Mit der Reform verband der Gesetzgeber ideale Grundsätze:

- Die gemeinsame Elternschaft hat auch nach der Trennung eine herausragende Bedeutung für das Wohl des Kindes
- Die gemeinsame Verantwortung von Mutter und Vater für das Kind

nach der Trennung ist gefordert und möglich.

-Die Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen.

Das reformierte Sorge- und Umgangsrecht widerspricht in seinen Grundsätzen der Lebensrealität der Mehrzahl der von Partnergewalt betroffenen Frauen und erschwert deren Lage. Die gemeinsamen Kinder werden dem Vater innerhalb kurzer Zeit nach Trennung wieder zum Umgang zugeführt, ohne Schutz- und Sicherheitsbedarfe zu berücksichtigen. Weiterhin erfahren Mütter oft, dass ihre Bemühungen, sich und die Kinder zu schützen, vorurteilsbehaftet als mangelnde Kooperation und mangelnde elterliche Kompetenz ausgelegt wird. Hier wäre ein genauerer Blick aller beteiligter Professionen auf die Besonderheiten in Fällen von Partnergewalt wünschenswert. Insbesondere ist eine gründliche Betrachtung der Erziehungskompetenz von Vätern, die gegenüber ihrer Partnerin Gewalt ausübten, notwendig. Weiterhin steht in Frage, ob Umgang in diesen besonderen Fällen dem Kindeswohl in der Trennungsphase dienlich ist, wenn der Vater sich nicht bereits mit seiner Gewaltbereitschaft und deren Auswirkungen auf das Kind auseinandergesetzt hat.



Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Im Jahr 1999 beschloss die Bundesregierung den 1. Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Politik formuliert damit explizit den Willen und die Verantwortung, Gewalt gegen Frauen zu ächten, für effektiven Schutz zu sorgen und die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Der Aktionsplan und dessen Fortschreibung im Jahr 2007 sind ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung.

Die Schwerpunkte sind in den Bereichen

- Prävention
- Recht
- Kooperation zwischen Institutionen und Projekten
- Vernetzung von Hilfsangeboten
- Täterarbeit
- Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit
- Internationale Zusammenarbeit

Es wurde ein Katalog geplanter Maßnahmen aufgelegt, die in den darauf folgenden Jahren nach und nach umgesetzt wurden.

Die erste daraus resultierende gesetzliche Veränderung wurde im Jahr 2000 verabschiedet, nämlich die Neufassung des § 19 des damaligen Ausländergesetzes.



§ 19 Ausländergesetz - Härtefallregelung verbessert Situation von gewaltbetroffenen Frauen

Damit wurde eine deutliche Verbesserung für verheiratete Migrantinnen ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht erreicht. Die Dauer, die eine eheliche Lebensgemeinschaft bestanden haben muss, um daraus für den ausländischen Partner ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ableiten zu können, wurde von vier auf zwei Jahre verkürzt. Die bereits bestehende Härtefallregelung, nach der in besonderen Fällen bereits vor Ablauf dieser Zeit ein eigener Aufenthaltstitel vergeben werden konnte, wurde beibehalten. Diese Möglichkeit kann in Anspruch genommen werden, wenn die Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist.

Obige Regelungen wurden, als das Ausländergesetz 2004 in das Zuwanderungsgesetz überführt wurde, weitgehend übernommen (§ 31 Zuwanderungsgesetz).

In der Praxis zeigt sich, dass die Beantragung der Härtefallregelung nur im Kontext massiver und beweisbarer (Atteste etc.) häuslicher Gewalt Erfolgsaussichten hat. Trotzdem ist die Novelle im Sinne der Verminderung von Abhängigkeiten insgesamt als großer Fortschritt zu werten.

Die nächste durch den Aktionsplan angestrebte Rechtsänderung war die Einführung des Gewaltschutzgesetzes.

Gewaltschutzgesetz - verbesserter rechtlicher Schutz für Frauen

Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung“, kurz: Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das am 01.01.2002 in Kraft trat, erleichtert es den Frauen (und Kindern), in der ehelichen Wohnung bleiben zu können. Der gewalttätige Partner hat nach Weisung der Polizei die Wohnung zu verlassen. Dadurch gewinnt die betroffene Frau Schutz und Handlungsspielraum für sich und die Kinder. Sie kann die gerichtliche Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (§2) und / oder gerichtliche Schutzmaßnahmen beantragen (§1). Dabei kann per Gerichtsbeschluss dem gewalttätigen Partner unter Androhung von Zwangsgeld oder Inhaftierung verboten werden, sich der Frau innerhalb eines bestimmten Umkreises zu nähern, die gemeinsame Wohnung zu betreten oder sich in deren Umkreis aufzuhalten, Plätze aufzusuchen, wo sich Frau (und Kinder) regelmäßig aufhalten (z.B. Schule, Arbeitsplatz, etc.) oder in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen (Telefon, E-Mail, Post...).

Seit 31.03.2007 besteht durch das „Anti-Stalking-Gesetz“ (§ 238 StGB) zusätzlich die Möglichkeit, Strafanzeige wegen Nachstellung zu erstatten, auch wenn es nicht (mehr) zu körperlichen Übergriffen gekommen ist.

Mit dem GewSchG haben betroffene Frauen endlich verschiedene Optionen, die gewaltgeprägte Situation zu verlassen. Diese Verbesserung war dringend erforderlich, da nicht für alle Frauen das Frauenhaus die Lösung ist.

Ein wesentliches Kriterium für die Entscheidungsfindung ist die Gefährdungslage und das subjektive Sicherheitsempfinden jeder Frau. Frauen, die über ausreichende Ressourcen verfügen, können das neue Recht nutzen und den gerichtlichen Anforderungen mit Fristen, Terminen und Beweismaterialien gerecht werden. Sie können damit sich (und ihren Kindern) den vertrauten Wohn- und Lebensraum erhalten. Betroffene Frauen, die für diesen Weg Unterstützung benötigen, muss ein spezifisches zeitnahes Beratungsangebot zur Verfügung stehen, damit sie ihre Rechte in Anspruch nehmen können.

Gleichzeitig steht weiterhin jeder betroffenen Frau die Hilfe des Frauenhauses zur Verfügung. Ein geschütztes Umfeld sowie die Sicherung der Existenz gehen Hand in Hand.

Die Frauen werden über ihre Rechte als Frau in unserer Gesellschaft informiert sowie darüber, dass es sich bei den Gewaltaktionen des Partners um Straftatbestände handelt. Sie werden ressourcenorientiert beraten und mit ihnen gemeinsam werden Zukunftsperspektiven für sich und die Kinder erarbeitet und schrittweise umgesetzt.

Auch erweist sich das Frauenhaus als geeignete Unterstützungsmöglichkeit, wenn der Täter hohe Gewaltbereitschaft zeigt und sich von den Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes wenig beeindruckt lässt. Immer wieder suchen auch Frauen den Schutz des Frauenhauses, die erfahren mussten, dass sie durch die Gewaltschutzmaßnahmen nicht ausreichend geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist kritisch festzustellen, dass Verstöße z.B. gegen ein Annäherungsverbot häufig folgenlos bleiben.

Oft wird lediglich eine Verwarnung ausgesprochen, verbunden mit der Aufforderung, die Bannmeile zu verlassen, die Vollstreckung von Zwangsgeld unterbleibt. Weiterhin ist für mittellose Täter die Androhung von Zwangsgeld keine angemessene Abschreckung, da sie in materieller Hinsicht nichts zu verlieren haben.

Unabhängig von der individuellen Ausgangslage der Frau kann ein Frauenhausaufenthalt immer dabei helfen, Abstand zu der erlebten Gewalt herzustellen, indem die Umgebung, in der die Taten stattgefunden haben, zumindest zeitweilig verlassen wird.

Neuregelung im sozialen Sicherungssystem: „Hartz IV“

Das Regelwerk, das die Situation von Frauen im Frauenhaus in den letzten Jahren grundlegend verändert hat, war das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, besser bekannt als „Hartz IV“. Es trat im Januar 2005 in Kraft.

In Bezug auf Sicherung ihrer Existenz sind Frauen, die vor der Gewalt ihres Partners flüchten mussten, nun nicht mehr „in eine soziale Notlage geraten“, sondern sie werden - sofern sie nicht erwerbstätig sind - behördlicherseits als arbeitssuchend betrachtet.

Während die Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) noch das grundgesetzlich verankerte Recht auf Menschenwürde war, ist dieser Terminus aus dem neuen Gesetz verschwunden. Zwar sollen auch die Arbeitslosengeld II - Leistungen das sozioökonomische Existenzminimum sicherstellen, jedoch fällt auf, dass die Leistungen gerade zur Deckung der täglichen Bedürfnisse ausreichen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kaum möglich ist, insbesondere in Städten mit hohen Lebenshaltungskosten wie in München.

Durch den Wegfall der Einzelleistungen der Sozialhilfe wie z.B. Kleidergeld oder Kostenübernahme für zu ersetzenden Hausrat hat sich die finanzielle Situation der Leistungsbezieherinnen deutlich verschlechtert. Zwar ist im Regelsatz des Arbeitslosengeld II eine Pauschale eingerechnet, die zur Ansparung für Ersatzbeschaffungen vorgesehen ist. Tatsächlich ist es aber kaum möglich, Rücklagen zu bilden. Bundesweit herrschen verstärkt Nachfragen für Gebrauchtmöbel und Secondhand-Kleidung. Kleiderkammern und Lebensmittel-Vergabestellen (z.B. die

Münchner Tafel und entsprechende Angebote in Kirchengemeinden) haben Hochkonjunktur. Es werden Berechtigungsscheine ausgestellt und Vergabemengen reglementiert, um den Ansturm der Bedürftigen zu kanalisieren.

Die Armutsbelastung ist also gestiegen. Gleichzeitig sind die Hürden für den Leistungsbezug deutlich erhöht worden. Allein das Antragsformular für Arbeitslosengeld II wird seit Bestehen stetig erweitert und verändert, so dass die Antragstellung für die wenigsten Leistungsberechtigten selbständig zu bewältigen ist.

Die Existenzsicherung für die Frauen und Kinder nimmt viel Raum ein und ist wegen der umfangreichen Antragsformalitäten mit überdurchschnittlich hohem Arbeitsaufwand verbunden. Seit Einführung von Hartz IV führte dies zu einer Veränderung des Berufsbildes der Sozialen Arbeit im Frauenhaus: Zusätzlich zur originären psychosozialen Beratungsarbeit werden immer mehr administrative Leistungen mit hohem Zeitaufwand bei gleichbleibender Arbeitskapazität erbracht. Für die Bewohnerinnen des Frauenhauses und deren Kinder bedeutet die Veränderung zusätzlich, dass viele Dinge des täglichen Bedarfs wie Schulsachen, Arzneimittel, Fahrkarten, Lebensmittel und Kleidung in ausreichendem Maße nur noch mithilfe von Geld- und Sachspenden der Frauenhilfe ermöglicht werden können.

Nachteilig sind die Neuerungen besonders auch für Frauen im Leistungsbezug, die eine neue Partnerschaft begründen wollen. Während nach dem alten Sozialhilferecht die Leistungsbeziehende Partnerin weiterhin einen unabhängigen Sozialhilfeanspruch behielt, wird nun eine so genannte Bedarfsgemeinschaft gebildet, das Einkommen des verdienenden Partners



wird voll angerechnet. Das heißt, der verdienende Partner muss damit rechnen, finanziell zur Verantwortung gezogen zu werden. Das ist für alle Beteiligten nachteilig. In der Praxis verfestigt sich so insbesondere die finanzielle Abhängigkeit von Frauen (mit Kindern) vom Partner.

Die Reform kann in ihrer Auswirkung als Sozialabbau bezeichnet werden. Eine Verschlechterung im sozialen Sicherungssystem trifft Frauen in wesentlich stärkerem Maße als Männer.

Dafür gibt es viele Gründe. Frauen tragen das finanzielle Risiko einer unterbrochenen Berufsbiographie durch die weitgehend alleinige Zuständigkeit für Haushalts- und Familienarbeit. Sie werden oftmals selbst bei gleicher Erwerbsarbeit schlechter bezahlt als Männer. Das Familienmodell des männlichen Hauptverdieners wird steuerlich durch das Ehegattensplitting gefördert. Die 400-Euro-Jobs verbleiben als beliebter Zuverdienst den Frauen. Diese Struktur erlaubt trotz zunehmender Erwerbstätigkeit Frauen nur eine Teilemanzipation (vgl. Schreyögg 2003). Durch diese strukturelle Benachteiligung wird die finanzielle Abhängigkeit von Frauen mit Kindern vom (Ehe-)mann gefördert. Sie ist ein ernst zu nehmendes Hindernis, sich bei Gewaltbereitschaft des Mannes rechtzeitig zu trennen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Soziale Arbeit im Frauenhaus findet im Kontext sich stetig verändernder Rechtsnormen statt. Das erfordert neben dem Wissen um feministische Theorien, um frauenrelevante Strukturen und Netzwerke eine profunde Kenntnis sozialstaatlicher und politischer Entwicklungen.

Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Lage gewaltbetroffener Frauen darauf hin zu untersuchen, welche Rechte verletzt werden und welchen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Denn der Auftrag der Frauenhausarbeit ist ein doppelter: Frauen individuell auf ihrem Weg zu stärken und gleichzeitig gesellschaftlich bedingte Benachteiligungen öffentlich zu machen.

Wünschenswert ist eine konsequente Fortbildung aller beteiligten Professionen zu den spezifischen Besonderheiten in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere im Kontext des Familienrechts und der sozialen Sicherungssysteme, und eine Überprüfung sämtlicher Rechtsnormen daraufhin, ob sie den Erfordernissen in Fällen häuslicher Gewalt genügen. Denn Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum ist kein randständiges Problem, sondern findet in der Mitte unserer Gesellschaft statt.

Es bleibt eine Herausforderung für die Zukunft, darauf zu achten, dass rechtliche Verbesserungen nicht durch sich erneut verfestigende ökonomische Abhängigkeiten der Frauen von Männern wieder relativiert werden.

Literatur

- ★ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- ★ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- ★ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Materialien zur Gleichstellungspolitik, Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- ★ Frake, Elisabeth, in: Dokumentation „Kindschaftsrecht auf dem Prüfstand“, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frankfurt a. M., 2003
- ★ Schreyögg, Friedel, Das Frauenhaus im Sozialstaat Umbau oder Abbau? In: Sonderinfo 7 zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Frankfurt am Main 2003
- ★ Willutzki, Siegfried, Kohler, Mathias, in: Beiträge zur Jugendhilfe - Einführung in das neue Kindschaftsrecht, Stadtjugendamt Mannheim, 2000